



Satzung des Kegelsportclubs Blau-Weiß Wettringen e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kegelsportclub Blau-Weiß Wettringen e. V.“.
2. Der „Kegelsportclub Blau-Weiß Wettringen e. V.“ wurde am 18.06.2006 aus dem im Jahre 1970 gegründeten „Kegelsportclub Blau-Weiß Wettringen“ gegründet, der bis zum 07.06.2006 Mitglied der „Tecklenburger Sportkegler e. V.“ war.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Steinfurt eingetragen werden.
4. Der Verein hat seinen Sitz in 48493 Wettringen/Westfalen.
5. Gerichtsstand ist Steinfurt/Westfalen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung insbesondere durch:

- Die Pflege und Förderung des Amateursports insbesondere des Kegelsports.
- Der Verein ist selbstlos tätig.
- Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein fördert im Besonderen die Jugendarbeit.

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks nimmt der Verein an Ligenspielwettkämpfen und Meisterschaften teil.

Der Verein führt regionale Wettkämpfe und Veranstaltungen durch, um den Kegelsport der Öffentlichkeit im positiven Sinn zu präsentieren.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

1. Ordentliche Mitglieder
 2. Ehrenmitglieder
 3. Jugendliche Mitglieder
 4. Außerordentliche Mitglieder
-
1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Volljährigkeit erreicht hat. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrages der Vorstand.
 2. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. In besonderen Fällen ausnahmsweise durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Wenn er/sie sich



nach mindestens fünfjähriger Vereinsmitgliedschaft besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

3. Jugendliche ab dem zehnten Lebensjahr können durch schriftlichen Antrag mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten in den „Kegelsportclub Blau-Weiß Wettringen e. V.“ aufgenommen werden. Über die Aufnahme von jugendlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Als außerordentliche Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden, die nicht aktiv den Kegelsport ausüben, sich jedoch dem Verein verbunden fühlen. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 4 Beiträge

1. Es ist ein Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Über Beitragsfragen kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
2. Die Austrittserklärung, die mit vierteljährlicher Kündigungsfrist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig ist, hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes durch Zweidrittelmehrheit,
 - a. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von Jahresbeiträgen im Rückstand ist,
 - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - c. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
4. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a. der geschäftsführende Vorstand
- b. der erweiterte Vorstand
- c. die Mitgliederversammlung



§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
2. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer.
3. Zum erweiterten Vorstand der geschäftsführende Vorstand sowie der Bahnwart und der Jungendwart.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Zu der in jedem Jahr stattfindenden Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit mindestens dreiwöchiger Frist durch den Vorstand einzuladen.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens einviertel aller Mitglieder vertreten ist.
Der Vorsitzende kann bei besonderen Anlässen mit zweiwöchiger schriftlicher Einladung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens zehn Tage vor der Sitzung eingereicht werden. Alle Anträge sind in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren.
2. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jeder Zeit zu überprüfen. Über die mindestens einmal pro Jahr stattfindende Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und der Erteilung der Entlastung
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Beschlussfassung von Satzungsänderungen
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
7. Festsetzung der Jahresbeiträge und der Beitragsbefreiung



§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder Satzung dem entgegenstehen.

§ 11 Satzungsänderung

Zu dem Beschluss einer Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Wird eine Satzungsbestimmung geändert, ergänzt, in die Satzung eingeführt oder aus der Satzung gestrichen, so hat der Verein den Beschluss der Mitgliederversammlung unverzüglich dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 12 Auflösung

1. Eine Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins nur dann beschließen, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zweidrittel aller ordentlichen Mitglieder erschienen sind.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung mit dem gleichen Zweck einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
3. Zu dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist in beiden Fällen eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Knochenmarkspenderdatei mit Sitz in Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.